

- 1. Geltungsbereich**
 - 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere – auch zukünftigen – Lieferungen an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.
 - 1.2 Abweichende Bedingungen des Käufers werden nur mit unserer Zustimmung in Textform Vertragsbestandteil.
- 2. Angebot und Vertragsschluss**
 - 2.1 Unsere Angebote sind - soweit nichts anderes angegeben ist - freibleibend und unverbindlich.
 - 2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Daten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.
 - 2.3 An Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum wie auch das Urheberrecht vor; sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder verwendet noch Dritten zugänglich gemacht werden.
 - 2.4 Beziehen sich Angebote und Auftragsbestätigungen auf Kataloge oder Prospekte, so gilt jeweils die letzte Ausgabe. Technische Änderungen bleiben vorbehalten. Angaben in Anzeigen beschreiben unsere Produkte, enthalten technisch jedoch nur Annäherungswerte.
 - 2.5 Aufträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer Bestätigung in Textform.
- 3. Preise**
 - 3.1 Unsere Preise gelten ab unserem Lager ausschließlich der Einwegverpackung, die dem Käufer berechnet wird.
 - 3.2 Die jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung geltende gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird gesondert in Rechnung gestellt.
 - 3.3 An die in unseren Angeboten enthaltenen Preise halten wir uns - soweit nichts anderes angegeben ist - 30 Tage ab Angebotsdatum gebunden.
- 4. Zahlung**
 - 4.1 Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto.
 - 4.2 Schecks oder Wechsel werden stets nur zahlungshalber von uns angenommen. Diskont- und Wechselspesen werden gesondert in Rechnung gestellt und sind sofort zahlbar.
 - 4.3 Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir berechtigt, kaufmännische Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % jährlich zu berechnen. Der Käufer kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertiger Zahlungsaufstellung leistet. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Käufer spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so schuldet er Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB. Die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens bleibt vorbehalten.
 - 4.4 Eine Aufrechnung mit von uns nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Käufers ist ausgeschlossen.
- 5. Lieferfristen**
 - 5.1 Die Vereinbarung verbindlicher Lieferfristen oder -termine bedarf unserer Bestätigung in Textform.
 - 5.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, beginnen vereinbarte Lieferfristen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung.
 - 5.3 Sollten wir mit einer Lieferung ganz oder teilweise in Verzug geraten, so ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer mindestens zweiwöchigen Nachfrist hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz kann der Käufer nur nach Ziff. 8 dieser Bedingungen verlangen.
 - 5.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir zu Teillieferungen berechtigt.
- 6. Gefahrübergang, Mehr- oder Minderlieferungen**
 - 6.1 Unabhängig von der Art des Transports und dessen Kosten reist die Ware stets auf Gefahr des Käufers.
 - 6.2 Bei Sonderlieferungen sind wir zu angemessenen Mehr- oder Minderlieferungen und entsprechender Mehr- oder Minderberechnung berechtigt.
- 7. Leistungsstörungen**
 - 7.1 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann der Käufer Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist beanspruchen. Nach unserer Wahl kann die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen. Nach zwei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz kann der Käufer nur unter den Voraussetzungen der Ziff. 8 dieser Bedingungen verlangen.
 - 7.2 Mängel der von uns gelieferten Ware müssen uns gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware beim Käufer in Textform mitgeteilt werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung in Textform mitzuteilen.
 - 7.3 Wurde die Ware bereits an einen Endverbraucher geliefert, ist der Käufer grundsätzlich nur berechtigt, jene Mängelansprüche gegenüber uns geltend zu machen, die sein Abnehmer ihm gegenüber geltend gemacht hat. Darüberhinaus ist der Käufer uns gegenüber zum Rücktritt nicht berechtigt, wenn er die Ware deswegen zurücknehmen musste, weil er seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, insbesondere weil er eine ihm gesetzte Frist zur Nacherfüllung schuldhaft fruchtlos hat verstreichen lassen.
 - 7.4 Ansprüche wegen Mängeln der von uns gelieferten Ware verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Sache beim Käufer. § 438 Abs. 3 BGB, § 444 BGB und § 479 BGB bleiben unberührt.
- 8. Schadensersatz**

Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Pflichtverletzung, nicht rechtzeitiger Vertragserfüllung bzw. Mangelhaftigkeit unserer Ware sind ausgeschlossen, es sei denn, uns, unserem gesetzlichen Vertreter oder unseren Erfüllungsgehilfen fiele Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits, unseres gesetzlichen Vertreters oder unseres Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
 - 9.1 Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag sowie aller unserer offenen Forderung aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Ware ganz oder teilweise zurückzunehmen. In der Warenrücknahme durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich in Textform erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
 - 9.2 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
 - 9.3 Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, unsere gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
 - 9.4 Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder ZahlungsEinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - 9.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
 - 9.6 Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum an der Sache überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
 - 9.7 Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung ab, die ihm durch die Verbindung der gelieferten Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
 - 9.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehende Sicherheit auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 10. Warenrücknahme**
 - 10.1 Ist der Käufer hierzu nicht gesetzlich berechtigt oder verpflichtet, so ist eine Rückgabe gelieferter Ware ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen.
 - 10.2 Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Rückgabe von Sonderteilen, von Teilen mit Verfallsdatum, von Teilen, die nicht (mehr) zu unserem Liefersortiment gehören oder von Teilen, die von Dritten bzw. vom Hersteller direkt geliefert worden sind.
- 11. Anwendbares Recht, Gerichtstand, Teilnichtigkeit**
 - 11.1 Für unsere gesamten Rechtsbeziehungen zum Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - 11.2 Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Heilbronn ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten.
 - 11.3 Gleiches gilt, falls der Käufer im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder der Käufer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
 - 11.4 Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.